

bestimmten Person hinsichtlich der Begehung des Verbrechens auf die genaue Feststellung ihrer Schuld gründen muß. Wenn eine Person des Diebstahls beschuldigt wird, so muß diese Beschuldigung auf den bewiesenen Fakten der rechtswidrigen Überführung staatlichen oder gesellschaftlichen Eigentums in den eigenen Besitz durch diese Person aufgebaut sein.

Bei Aufdeckung eines Mankos besteht die Aufgabe der Untersuchung vor allem in der Feststellung der Ursachen seiner Entstehung. Hinsichtlich der Entstehungsursachen von Minusdifferenzen kann es folgende Hauptversionen geben:

- a) es wurde von einer materiell verantwortlichen Person oder unter ihrer Teilnahme eine strafbare Handlung begangen;
- b) das Delikt wurde von anderen Personen verübt;
- c) die Minusdifferenz ist das Ergebnis von Pflichtvergessenheit einer materiell verantwortlichen Person (zum Beispiel unvollständiger Wareneingang, falsche, überschüssige Auslieferung, Warenverderb, Verlust von Dokumenten);
- d) das Manko ist das Ergebnis objektiver Ursachen, für die niemand strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (zum Beispiel natürlicher Schwund über die festgesetzte Norm hinaus, Vernichtung infolge von Naturerscheinungen);
- e) ferner sind Fehler der Buchhaltung zu berücksichtigen, d. h. unrichtige Rechnungen und falsche Schlußfolgerungen bezüglich der Minusdifferenz.

Falls sich diese letzte Version bestätigt, so entfällt damit die Frage des Mankos. Darum ist, wenn in Verbindung mit Warenminusdifferenzen Strafverfahren eingeleitet werden, vor allem zu prüfen, ob tatsächlich ein Manko existiert, und zwar besonders dann, wenn die materiell verantwortliche Person mit den Berechnungen der Buchhaltung nicht einverstanden ist.

Um die Erklärung einer materiell verantwortlichen Person zu prüfen, muß geklärt werden, ob das tatsächliche Vorhandensein von Gütern festgestellt wurde und ob die Dokumente sorgfältig kontrolliert wurden. In solchen Fällen muß man den Revisoren zusätzliche Aufträge erteilen oder eine buchhalterische Expertise anordnen (wenn Zweifel an der Richtigkeit der Schlußfolgerungen der Revisoren auftauchen).

Es ist nicht notwendig, in jedem Falle einer entdeckten Minusdifferenz alle angeführten Versionen aufzustellen und zu prüfen. Zu prüfen sind diejenigen Versionen, für deren Aufstellung unter den konkreten Bedingungen ausreichende Gründe vorliegen.